



## AW: Deponie Allendorf/Lahn - alte Zaunanlage

18.11.2014 12:58

Von Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de <Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de>

An Praesident@rpgi.hessen.de <Praesident@rpgi.hessen.de>

CC info@fr-haustechnik.de <info@fr-haustechnik.de> gerda.weigel-greilich@giessen.de <gerda.weigel-greilich@giessen.de> christiane.schmahl@lkgi.de <christiane.schmahl@lkgi.de> G.Greilich@lkgi.de <G.Greilich@lkgi.de> dirksteinmueller@online.de <dirksteinmueller@online.de> gerhardmueller26@aol.com <gerhardmueller26@aol.com> beate.karl@gmx.net <beate.karl@gmx.net> tobias.bloecher@arcor.de <tobias.bloecher@arcor.de> wolfgang@niessner-net.de <wolfgang@niessner-net.de> Marcus.Karger@gmx.de <Marcus.Karger@gmx.de> post@volkerarnold.de <post@volkerarnold.de> sahmland@t-online.de <sahmland@t-online.de> Hans-Otto.Kneip@rpgi.hessen.de <Hans-Otto.Kneip@rpgi.hessen.de> adolf.laux@rpgi.hessen.de <adolfl.laux@rpgi.hessen.de> Sabine.FellnervonFeldegg@rpgi.hessen.de <Sabine.FellnervonFeldegg@rpgi.hessen.de> Hausmann, Wolfgang <info@hausmann-gruenberg.com>

BCC: (manfred.blechschmidt@gmx.de) , Blechschmidt , Manfred <manfred.blechschmidt@gmx.de> Fischer-schlemm@t-online.de , Norbert <n.fischer-schlemm@t-online.de> Hels , Roland <rolandh1942@aol.com> Schulz , Roland <rs-gi@t-online.de> Schreiber , Stephan <stephan.schreiber@jobcenter-ge.de> Volk , Erhard <erhard.volk@gmx.de> Kutscher , Gerold <gerold.kutscher@ruv.de>

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Witteck,  
für Ihre zeitnahe und umfassende Antwort danke ich Ihnen. Ihre fachliche Begründung muss ich - was die Nachsorge des Deponiegeländes angeht - auch so akzeptieren. Dennoch möchte ich hier einige Fakten klarstellen:

1. Die Allendorfer Bevölkerung hat Jahrzehnte (und wegen der extremen Nähe zur Deponie wie kein anderer Ort) unter dem aktiven Deponiebetrieb gelitten:
    - Die unansehnliche "Wunde" in der Landschaft, in die man hineinsehen musste, wenn man von Kleinlinden her nach Allendorf/Lahn gefahren ist.
    - Der schreckliche süßlich/faulige Gestank, der von der Deponie ausgegangen ist, schließlich liegt das Gelände tw. nur 500 m westlich der Ortslage und die vornehmliche Windrichtung ist bekannterweise Westwind.
    - Die Plastiktüten, die durch den stetigen Wind in den Ort und in die Landschaft geweht wurden.
    - Die Ortsdurchgangsstraßen, die von Müllfahrzeugen kaputt gefahren wurden und auf Kosten der Anwohner grundhaft saniert worden sind.
- Wir Allendorferinnen und Allendorfer möchten nun endlich auch mal etwas davon haben, dass wir jahrelang für die Kreisangehörigen, die hier ihren Müll abgelagert haben, Augen, Ohren und Nasen erhalten mussten! Und wir sind auch noch sehr bescheiden, denn wir wünschen uns nur einen (ansehnlichen) Zugang zum Aussichtsgipfel. Daher rührt auch mein unermüdliches Engagement und auch der überparteiliche Einsatz von Ortsbeirat und Arbeitsgruppe "Rundwanderweg Allendorf/Lahn".

2. Bei dem Ortstermin am 7. Oktober 2014 war ich und ein weiteres Ortsbeiratsmitglied (Volker Arnold) zugegen. Wir vereinbarten in dieser Runde, an den Zuwegungen jeweils einen Pfosten stehen zu lassen, um Hinweisschilder und eine Markierung anzubringen. Von einem Beibehalten des Altzauns war hier **nicht** die Rede. Davon hatte ich per Zufall am 3. November 2014 erst erfahren und sofort meine Proteste angemeldet.

3. Mir ist bekannt, dass bei vorherigen vom Regierungspräsidium Gießen vorgestellten und genehmigten Plänen nicht von einer solch langen Nachsorgephase die Rede war. Hier sollte eigentlich der Zugang für die Öffentlichkeit bereits längst vollzogen sein. Von anderen Altdeponien ist mir zudem bekannt, dass dort nur die technischen Einrichtungen (vergleichbar wären die Gebäude auf dem Deponiegelände) eingezäunt wurden und nicht in der Nachsorgephase das komplette Gelände.

4. Was das Betreten/Befahren des Geländes angeht:

Ja, es ist zugegebenermaßen irreführend, dass bei dem Pressetermin am 12. September 2014 bereits von "Öffnung" gesprochen wurde. Dieser Irrtum ist dem geschuldet, dass zu jenem Zeitpunkt eigentlich schon längst hätten die Zaunrücksetzungen vollzogen gewesen sein sollen. Leider war aber damals der Auftrag dazu noch nicht einmal vergeben. Dies war aber in der Einladungsphase nicht bekannt. In der Folgezeit sind sicherlich einige Bürger auf das Deponiegelände gegangen, um die herrliche Aussicht zu genießen. Dafür habe ich sogar durchaus Verständnis. Es ist hier nichts passiert, kein Müll wurde abgelegt, es kam zu keinem offenen Feuer etc.. In Ordnung ist sicherlich nicht, wenn dabei der vorhandene Zaun beschädigt wurde, aber der "Drang zum Gipfel" war wohl groß, das wird aber jetzt mit der Öffnung des Gipfels ein Ende finden. Definitiv falsch ist, dass das Gelände von Autos befahren wurde, denn auf den Zuwegungen liegen seit Beginn Findlinge, die ein Befahren unmöglich machen. Nach der Öffnung wird es zu keinen Zaunbeschädigungen mehr kommen, denn man strebt schließlich zum Aussichtsgipfel und nicht zum abgesperrten unattraktiven Altdeponiegelände.

5. Zum DDR-Vergleich: Sicher ist dieser Zaun nicht mit der Sperranlage des Eisernen Vorhangs mit all seinen Toten vergleichbar. In meiner emotionaler Verfassung hatten mich die geschaffenen Fakten aber so sehr geärgert und optisch sah man sich zwischen zwei Zäunen "gefangen", von den einer m.E. nach wie vor unnötig ist. Den angesprochenen Vergleich nehme ich zurück, mein Ärger ist aber nach wie vor vorhanden.

6. Sehr geehrter Herr Dr. Witteck, ich halte meine Einladung an Sie, die Situation vor Ort in Augenschein zu nehmen, bewusst aufrecht. Wir brauchen dabei auch nicht sehr viel Zeit zu investieren, aber Sie sollten sich das Ganze dennoch mal angesehen haben. Was soll ein maroder Altzaun, wenn dieser bewusste Öffnungen hat und ein paar Meter weiter am Engpass zwischen zwei neuen stabilen Zäunen jederzeit und ohne großen Aufwand eine Sperrung erfolgen kann?

Abschließend meine Frage: Wann werden denn dann die Zuwege geöffnet? Die Zäune stehen, der Zugang ist aber versperrt.

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Euler  
Ortsvorsteher  
Gießen-Allendorf/Lahn

-----Original-Nachricht-----

Betreff: AW: Deponie Allendorf/Lahn - alte Zaunanlage

Datum: Tue, 18 Nov 2014 10:34:34 +0100

Von: <Praesident@rpgi.hessen.de>

An: <Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Euler,

Ihre Nachricht vom 13.11.2014 habe ich erhalten und möchte gerne darauf antworten:

Die Haltung des Regierungspräsidiums zu Ihrer Anfrage ist ganz grundsätzlich von dem Umstand geprägt, dass sicherheitsrelevante Aspekte der Deponieüberwachung weiterhin für die Gesamtdeponie im Vordergrund stehen. Aus diesen Gründen muss weiterhin auf einen ordnungsgemäßen Gesamtzustand des Deponiegeländes geachtet werden. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass mit der Teilöffnung der bisherigen Deponieeinfriedung im Hauptzweck eine Wanderwegenutzung auf einem „ehemaligen Müllberg“ erfolgt ist.

Unter dieser Prämisse erläutere ich gerne allen beteiligten, dass die Deponie Gießen-Allendorf sich in der Stilllegungsphase im Sinne von § 2 Nr. 32 Deponieverordnung (DepV) befindet. Nach § 47 (7) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 22a (2) DepV fällt die Gesamtdeponie damit in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-R). Hieraus ergeben sich regelmäßige behördliche Überwachungspflichten. Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen darf gemäß § 22a (3) DepV nicht mehr als zwei Jahre betragen. Die Deponie Gießen-Allendorf ist im Überwachungsprogramm 2014 des RP Gießen aufgeführt. Die entsprechende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt im Bereich Abfallwirtschaft ist am Mittwoch, den 12.11.2014 durchgeführt worden.

Im Hinblick auf die Rekultivierung der Deponie besteht ein bestandskräftiger Bescheid vom 25.11.1992. In den zugehörigen Antragsunterlagen sind die Rekultivierungsziele und Gestaltungsgrundsätze festgelegt. Demnach ist als oberstes Ziel aller Rekultivierungsmaßnahmen die Deponiesicherung durch Unterstützung der Funktion des Abdecksystems anzustreben. Als nachgeordnete (Unter-) Ziele sind die landschaftliche Einbindung in die Umgebung, die Erstellung einer Biotopvielfalt, der Schutz der für den Artenschutz bedeutsamen Biotope und als längerfristig zu verwirklichende Ziele in Abhängigkeit des betriebs- und sicherheitstechnischen Zustands des Deponiekörpers und der vorhandenen baulichen Einrichtungen die Begehrbarkeit des Deponieplateaus (Aussichtspunkt) sowie die Erhaltung der Voraussetzungen für eine eventuell spätere Freizeitnutzung genannt.

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 06.03.2003 ist die Genehmigung für den Bau der endgültigen (mineralischen) Oberflächenabdichtung einschließlich Rekultivierungsschicht mit Änderung der Oberflächenentwässerung und der Gasfassungs- und Gassammelanlagen erteilt worden. In den Nebenbestimmungen wurde u. a. festgelegt, dass vor Umsetzung des mit Bescheid vom 25.11.92 genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplans die möglichen Auswirkungen des geplanten Bewuchses (Wurzeleinwuchs in Entwässerungs- und Dichtungsschicht, Windwurf) auf das Oberflächenabdichtungssystem zu bewerten sind. Die Bauausführung in den Jahren 2004 bis 2007 endete nach Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems insofern zunächst ausschließlich mit einer Grasansaat der Rekultivierungsschicht.

In der Folgezeit hat das RP Gießen gemeinsam mit dem Landkreis Gießen zwei Besprechungen am 26.06.2007 und 05.03.2008 für die abschließende Stilllegungs- bzw. Rekultivierungsplanung durchgeführt. Im Rahmen des letzten Termins wurden folgende Punkte zu möglichen Änderungen der genehmigten Rekultivierungsplanung angesprochen:

- Neuanlage von Spazierwegen auf dem Deponiegelände,
- Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Im Ergebnis sollte ein konzeptioneller Stufenplan mit zeitlich gestaffelten Rekultivierungsmaßnahmen erstellt und zur weiteren Abstimmung, u. a. auch mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde, vorgelegt werden.

Diesbezüglich hat erst am 29.11.2013 ein weiterer Besprechungstermin beim Landkreis Gießen unter Beteiligung diverser Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Grundlage war ein geändertes Konzept des Landkreises Gießen

vom 20.11.2013 zur Rekultivierung der Deponie. Demnach sind Änderungen der Bepflanzung der Gesamtdeponie, die geänderte Anordnung von Fußwegen und die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf ausgewiesenen Teilflächen der Deponie geplant. Die PV-Anlage stellt eine wesentliche Änderung dar und ist nach § 35 KrWG im Zuge eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zu genehmigen. Der Landkreis Gießen hat in 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung einer PV-Anlage in Auftrag gegeben. Abschließende Ergebnisse hierzu liegen mir nicht vor.

Als erste Änderung ist eine abfallrechtliche Anzeige vom 19.03.2014 gemäß § 35 Abs. 4 KrWG vorgelegt worden. Der Gegenstand der Anzeige umfasst die

- Errichtung und Herstellung neuer Fußwege,
- Anpassung der Deponieeinzäunung mit neuen Toranlagen infolge der neu geplanten Wegeführung (fußläufige Erschließung zum Hochpunkt der Deponie) einschließlich der Sicherung gefährdungsrelevanter Bereiche (z. B. Gasbrunnen, Gassammelstationen, Sickerwassereinrichtungen),
- Flächenerweiterung im Bereich des Hochplateaus der Deponie.

Die Anzeige konnte mit Schreiben vom 28.04.2014, Az.: IV 42.2 – md – 100 g 18.05.01 (AAV 02/2014) bestätigt werden.

Wie mir mitgeteilt wurde, hat ein erster Baustellentermin zur Vorbereitung der Bauarbeiten (Zaunerrichtung; Fa. Zaunteam Südwestfalen) am 07.10.2014 stattgefunden. Hierbei waren offenbar auch Vertreter des Ortbeirates Allendorf anwesend. Im Rahmen dieses Termins wurde der Trassenverlauf des neuen Zaunes für die Wegeführung zur Deponiekuppe abgestimmt und QS-Maßnahmen zur Gründung der Zaunpfosten in der Rekultivierungsschicht besprochen. Im Zusammenhang mit der Anbringung von Hinweistafeln im Bereich der neuen Zuwegungen wurde auch die bisherige Deponieeinzäunung entlang der westlichen Deponiegrenze angesprochen. Laut der angezeigten Planung soll diese rückgebaut werden.

Bedeutsam ist unter Sicherheitsaspekten, dass durch das Deponiepersonal seit der medienwirksamen Mitteilung über den freien Zugang zur Deponiekuppe (Gießener Allgemeine vom 15.09.2014 – „Einstiger Müllberg seit Freitag der Allgemeinheit zugänglich“) mehrere illegale Zutritte auf das bis dato nicht frei zugängliche Deponiegelände festgestellt wurden. Die nach der vg. Einweihung mittels Bauzaunelementen wieder verschlossenen Eingangsbereiche in der Breite des neuen Fußweges wurden demnach mehrfach aufgebrochen. Im Zuge der vg. IED-Überwachung am 12.11.2014 wurden weitere Zutritte auf die Deponieflächen mitgeteilt. Hierbei sind wiederum die noch verschlossenen Eingangsbereiche aufgebrochen worden. Durch die Zaunbaufirma wurde in einem Fall sogar ein Pkw-Fahrer festgestellt, der über die neuen Wanderwege bis zur Deponiekuppe gefahren ist. Daher sind bei der Vor-Ort-Kontrolle auch weitere Maßnahmen zur Unterbindung einer Zufahrt mittels Kfz in den zwei neuen Eingangsbereichen erörtert worden (z. B. größere Steine im Wegebereich oder Einbau von Pollern).

Insgesamt muss aus abfallbehördlicher Sicht festgehalten werden, dass infolge der vg. Änderungsanzeige keine Flächen aus der abfallrechtlichen Deponieüberwachung genommen worden sind. Dies bedeutet, dass auch die jetzt durch die Zaunverlegung der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Flächen, weiterhin zur Deponie gehören und entsprechend durch den Betreiber (Landkreis Gießen) im Sinne von Anhang 5 Nr. 3 DepV zu kontrollieren und zu unterhalten sind. Auch die behördliche Überwachung gemäß § 47 (7) KrWG bleibt vollumfänglich erhalten. Sollten durch die öffentliche Nutzung von freigegebenen Deponieflächen (infolge Zaunverlegung) zukünftig Beschädigungen an der als Bestandteil des Oberflächenabdichtungssystems erforderlichen Rekultivierungsschicht (z. B. durch Feuerstellen oder Vertiefungen/Mulden/Fahrspuren) oder an baulichen Einrichtungen (z. B.

Zaunanlage, Gasbrunnen) festzustellen sein und ein erhöhter Unterhaltungs- bzw. Reparaturaufwand durch den Deponiebetreiber bestehen und/oder von dort bemängelt werden, muss aus abfallbehördlicher Sicht durchaus auch eine Wiederschließung der jetzt geöffneten Eingangsbereiche in Erwägung gezogen werden. Aus dieser Überlegung empfiehlt das RP Gießen nach wie vor, den Zaunrückbau entlang der eigentlichen Deponiegrenze zunächst nicht durchzuführen. Ein Rückbau wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch das Personal des Deponiebetreibers durchaus möglich.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Deponiekörper noch ein erhebliches Deponiegaspotential aufweist. Die 17 Gasbrunnen werden z. Zt. diskontinuierlich mittels Gasverdichterstation besaugt und das Gas in einem BHKW energetisch verwertet. Darüber hinaus wird der gesamte Deponiekörper (auch die jetzt zur Freigabe vorgesehenen Flächen) zweimal pro Jahr mittels FID-Messungen (Flammen-Ionisations-Detektion) kontrolliert. Hierbei sind in der Vergangenheit auch im Bereich der Wetterstation nahe des geänderten Zaunverlaufs Gasemissionen über die Deponieoberfläche ermittelt worden. Die vorhandene mineralische Oberflächenabdichtung stellt keine Konvektionssperre für das Deponiegas dar. Infolgedessen sollten evtl. Gasmigrationen in der in diesem Bereich auf ca. 1,5 m verstärkten Rekultivierungsschicht möglichst oxidiert werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn nachteilige Eingriffe in die Rekultivierungsschicht unterbleiben. Auch muss die funktionsgerechte Erhaltung einer in den zugänglichen Flächen liegenden Entgasungseinrichtung (hier Gasbrunnen 2.04) weiterhin sichergestellt werden. Dieser Gasbrunnen kann innerhalb des Schachtringes und unterhalb der verschlossenen Abdeckung eine explosionsfähige Atmosphäre aufweisen.

Sehr geehrter Herr Euler, wie Sie in dem mir zugeleiteten eMail-Verkehr zutreffend schreiben, handelt es sich lediglich um eine Anregung des RP Gießen. der Landkreis Gießen wird am langen Ende selbst entscheiden müssen, ob er einer umfassenden und ordnungsgemäßen Absicherung der Deponie oder einer kurzfristigen Maximierung des Freizeitpaßes der Bevölkerung den Vorrang einräumt. Die fachliche Einschätzung meiner Behörde halte ich jedoch für zutreffend. Sollte es tatsächlich zu dem von Ihnen erwarteten „Aufschrei“ kommen, wird das nicht zu einer veränderten fachlichen Bewertung des RP Gießen führen, sondern lediglich belegen, dass bei denen, die dann schreien, die Perspektiven hinsichtlich eines präventiven Verwaltungshandelns in Abwägung zu einer Freizeitnutzung möglicherweise verrutscht sind.

Bitte gestatten Sie mir zum Abschluss die Bemerkung, dass ich Ihr großes Engagement für eine möglichst breite und ungestörte Nutzung der ehemaligen Deponie sehr schätze und Sie bisher dabei auch gerne unterstützt habe, wenn auch der Umstand, ob Sie mich öffentlich loben, für mich eher von untergeordneter Bedeutung ist. Den von Ihnen gezogenen Vergleich einer Schutzeinrichtung auf einer ehemaligen Deponie, der nach wie vor Gefahrenpotential für Individuen innewohnt, mit den Grenzeinrichtungen eines totalitären Unrechtsregimes, in denen Hunderte Menschen ermordet wurden, empfinde ich jedoch als ausgesprochen unpassend. Gerade nach Ihrer Teilnahme an den Feierlichkeiten in Berlin zum Mauerfall vor 25 Jahren hätte ich mir eine differenziertere Aussage gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen,

Lars Witteck

---

**Von:** Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de [mailto:Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 13. November 2014 16:22

**An:** Präsident (RPGI)

**Cc:** Roos, Frank; Weigel-Greilich, Gerda; Schmahl, Christiane; Gerhard, Greilich,;; Steinmüller, Dirk; Müller, Gerhard; Karl, Beate; Blöcher, Tobias; Wolfgang, Niessner,;; Karger, Markus; Arnold, Volker; Sahmland, Wolfgang

**Betreff:** Deponie Allendorf/Lahn - alte Zaunanlage

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Witteck,

ich danke Ihnen namens der Arbeitsgruppe "Rundwanderweg Allendorf/Lahn" dafür, dass Sie seinerzeit mit den Weg für einen Kompromiss zur Nutzung des Aussichtsgipfels für unseren Rundwanderweg bereitet haben.

Sie haben ja schon sicherlich mitbekommen, dass dieser Aussichtsgipfel wirklich gelungen ist. Für Ihr Engagement hatte ich Sie bei der "Einweihungsfeier" am 12. September 2014, bei der Sie leider verhindert waren, sehr gelobt.

Jetzt allerdings bahnt sich auf Empfehlung Ihrer Behörde ein wahrer "Schildbürgerstreich" an, der unbedingt verhindert werden sollte:

Ihre Behörde empfiehlt nämlich, den alten Zaun, der ohnehin beschädigt ist, trotz der neuen Einzäunung beizubehalten mit der Begründung, dass bei evtl. Vandalismus die Möglichkeit bestehen muss, die Genehmigung wieder rückgängig zu machen. Der Landkreis Gießen beabsichtigt nach derzeitigem Stand, dieses auch so umzusetzen.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Durch die neue Einzäunung ist es sehr viel leichter geworden, in einem solchen Fall der kurzzeitigen Sperrung zwischen dem neugeschaffenen "Engpass" von ca. 12 m den Zugang zum Gipfel zu sperren. Eine nachträgliche Sperrung im geforderten Zustand wäre sehr viel umständlicher.

2. Der alte Zaun, der auf die Anregung Ihrer Behörde jetzt zusätzlich erhalten werden soll, ist ohnehin marode, und "schreit nach" Beseitigung.

3. Die dann bestehenden Zaunreihen mit Stacheldraht, ein Stück weiter ist noch ein weiterer Zaun parallel und im Falle eine PV-Anlage wird noch ein weiterer Zaun hinzukommen, wirken wie die frühere Zonengrenze zur DDR - nur ohne Selbstschussanlage. 25 Jahre nach dem Fall der Mauer sollte hier nicht unnötig mehr abgesperrt werden (obwohl die Zugänge ja vorhanden sind) wie unbedingt notwendig. Wir wollen "Grenzen überwinden", was übrigens das Motto der hessischen Bundesratspräsidentschaft ist. In diesem Sinne sollten wir handeln.

4. Der befürchtete Vandalismus ist völlig unbegründet, denn in der Vergangenheit haben sicherlich Personen den damaligen Zaun überwunden, um auf dem Gipfel die herrliche Aussicht zu genießen. Dieser Gipfel ist ja nun zugänglich und was will man bitteschön auf dem unattraktiven eingezäunten Restbereich der Deponie?

5. Der beauftragte Ingenieur, Herr Wolfgang Hausmann, hält das Beibehalten des alten Zaunes ebenfalls für völlig überflüssig und hat bereits davor gewarnt, dass dieses in der Öffentlichkeit sehr schlecht ankommen wird.

Lieber Herr Dr. Witteck,

ich selbst versuche nach meinen Möglichkeiten auf die Entscheidungsträger des Landkreises Gießen einzuwirken, denn schließlich handelte es sich bei dem Vorschlag Ihrer Behörde lediglich um eine *Anregung* und keine *Forderung*. Ich würde gerne - sofern es Ihre kostbare Zeit zulässt - mit Ihnen mal die Situation vor Ort bei Tageslicht in Augenschein nehmen. Dafür benötigen wir sicher keine halbe Stunde. Helfen Sie uns bitte, dass sich die Behörden nicht der Lächerlichkeit preisgeben, denn durch diese Regelung wird die Qualität des Rundwanderweges und des Aussichtsgipfels stark eingeschränkt und das "Zaundenkmal" wirkt bedrohlich und weltfremd.

Bei dem mitgesandten Foto handelt es sich nicht um ein Foto von 1988 an der Grenze bei Philipstal, sondern um ein aktuelles Foto aus Gießen-Allendorf/Lahn im November 2014.

Am kommenden Dienstagabend (18. November 2014) ist in Gießen-Allendorf/Lahn

öffentliche Ortsbeiratssitzung. Ich werde sicher nicht verhindern können, dass diese Zaun-Geschichte zum Thema wird, denn der Volkszorn ist jetzt schon groß.

Ich hoffe, dass Sie uns nach einem Besuch der Anlage helfen können, und verbleibe mit freundlichen Grüßen  
Thomas Euler

P.S. Die Ortsbeiratsmitglieder, die zuständige Bürgermeisterin Weigel-Greilich und die zuständige Kreisbeigeordnete Dr. Schmahl erhalten die E-Mail in Kopie. Die Presse informiere ich bewusst nicht - aber ab Dienstag wird das nach der Ortsbeiratssitzung sicherlich ein Thema werden.

**Thomas Euler**  
**Ortsvorsteher**

---

Triebstraße 13  
35398 Gießen-Allendorf/Lahn  
Tel.: (06403) 72753  
Mobil: 0176 19390825  
Fax: (06403) 73854  
[thomas.euler@allendorf-lahn.de](mailto:thomas.euler@allendorf-lahn.de)  
[www.allendorf-lahn.de](http://www.allendorf-lahn.de)

